

# Russland-Praxis

August 2018

## Die russische Kartellbehörde zur wettbewerbswidrigen Einstufung von Vereinbarungen bei Versteigerungen

Am 30. Mai 2018 verabschiedete das Präsidium des Föderalen Antimonopoldienstes Russlands („FAS“) eine Erläuterung<sup>1</sup>, in der es verschiedene Fragen behandelt, in welchen Fällen Vereinbarungen, die von Wirtschaftssubjekten bei der Vorbereitung auf und Teilnahme an einer Versteigerung abgeschlossen wurden, als wettbewerbswidrig eingestuft werden und wie dies nachzuweisen ist („Erläuterung“).

### Von der Erläuterung betroffene Versteigerungen

Die Erläuterung regelt nicht ausdrücklich, auf welche Arten von Versteigerungen die in ihr enthaltenen Schlussfolgerungen anwendbar sind. Deshalb gelten die Bestimmungen dieses Dokuments vermutlich für jede Versteigerung, die den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Vorschriften der Russischen Föderation entspricht, und nicht nur für den Ankauf von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf<sup>2</sup> oder für den Ankauf von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch einzelne Arten von juristischen Personen<sup>3</sup>.

### Nachweis der von Kartellabsprachen bei einer Versteigerung

Die Erläuterung behandelt auch den Nachweis von Kartellabsprachen bei Versteigerungen. So sind im Verfahren aufgrund einer Kartellabsprache bei Versteigerungen folgende Nachweise zu erbringen:

- Bestehen einer Vereinbarung in schriftlicher oder mündlicher Form.
- Versteigerung als Gegenstand der Vereinbarung.
- Beteiligte der Vereinbarung, die in Wettbewerbsverhältnissen stehen.
- Eintritt oder möglicher Eintritt der Folgen von Kartellabsprachen bei Versteigerungen, wie z.B. Erhöhung, Herabsetzung oder Stützung der Preise bei Versteigerungen. Das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung durch den Eintritt oder möglichen Eintritt dieser Folgen wird dabei angenommen und bedarf keines Nachweises durch die Kartellbehörde.
- Kausalzusammenhang zwischen dem Abschluss der Vereinbarung und dem Eintritt oder möglichen Eintritt von Folgen in Form einer Erhöhung, Herabsetzung oder Stützung der Preise bei Versteigerungen.

### Einstufung von Vereinbarungen bei passivem Verhalten der Teilnehmer von Versteigerungen

Insbesondere widmet sich die Erläuterung der Frage, ob ein Kartell eine Vereinbarung zwischen den Teilnehmern einer Versteigerung ist, wonach einer von ihnen formal an der Versteigerung teilnehmen muss, um die Anforderungen an die Anzahl der Teilnehmer zu erfüllen. Damit solche Vereinbarungen, bei denen mehrere Wirtschaftssubjekte nur formal teilnehmen und keine echte Konkurrenz um den Abschluss eines Vertrages stattfindet, als Kartellabsprachen eingestuft werden können, sind folgende Umstände von wesentlicher Bedeutung:

- Ist die Teilnahme eines einzigen Wirtschaftssubjekts an der Versteigerung gesetzlich Grund dafür, die Versteigerung als nicht zustande gekommen zu erklären, und folglich Grundlage für den Abschluss des Vertrages mit dem einzigen Teilnehmer, der allen Anforderungen der Versteigerung genügt?
- Gibt es einen Kausalzusammenhang zwischen der Vereinbarung der Teilnehmer, wonach die formale Teilnahme eines Teilnehmers erforderlich ist, und den negativen Folgen in Form einer Erhöhung, Herabsetzung oder Stützung der Versteigerungspreise?

In den Fällen, in denen im Ergebnis nicht stattgefundener Versteigerungen der Abschluss eines Vertrages mit dem einzigen Teilnehmer einer Versteigerung nach den gesetzlichen Vorschriften der Russischen Föderation nicht zulässig ist, kann allein das passive Verhalten einiger der teilnehmenden Wirtschaftssubjekte (z.B. indem sie keine Preisangebote abgeben) oder der Umstand, dass diese Passivität Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Teilnehmern der Versteigerung ist, nicht als einzige Grundlage dafür dienen, diese Vereinbarung als Kartellabsprache einzustufen. Hier müsste die Kartellbehörde zusätzliche Nachweise dafür vorlegen, dass die Vereinbarung zum Zwecke der Erhöhung, Herabsetzung oder Stützung der Preise bei der Versteigerung abgeschlossen wurde.

Ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Ergebnis nicht stattgefundener Versteigerungen der Abschluss eines Vertrages mit dem einzigen Teilnehmer einer Versteigerung zwingend vorgesehen oder nehmen an einer Versteigerung andere nicht miteinander verbundene Wirtschaftssubjekte teil, wird der Verweis einer Partei der Vereinbarung darauf, dass das Ziel des Abschlusses einer solchen Vereinbarung die Einhaltung formeller Anforderungen an die Versteigerungen zum Zweck ihrer Anerkennung als stattgefunden war, durch die Kartellbehörde zurückgewiesen. Dabei kann ein solches passives Verhalten einzelner Teilnehmer der Versteigerungen durch die Kartellbehörde als Beweis gewertet werden, der vom Vorliegen einer abgeschlossenen Kartellabsprache zeugt. In diesen Fällen sind für die Kartellbehörde die Bestimmungen der zuvor verabschiedeten Erläuterung Nr. 3 des Präsidiums des FAS<sup>4</sup> maßgeblich.

<sup>1</sup> Erläuterung des FAS Nr. 14 „Über die Einstufung der Vereinbarung von Wirtschaftssubjekten, die an einer Versteigerung teilnehmen, als wettbewerbswidrig“ vom 30. Mai 2018. Die Erläuterung wurde am 3. Juni 2018 auf der offiziellen Webseite des FAS veröffentlicht (<https://fas.gov.ru/documents/635642>).

<sup>2</sup> Geregelt durch das Föderale Gesetz der Russischen Föderation Nr. 44-FS „Über das Vertragssystem auf dem Gebiet der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf“ vom 5. April 2013.

<sup>3</sup> Geregelt durch das Föderale Gesetz der Russischen Föderation Nr. 223-FS „Über die Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch bestimmte Arten von juristischen Personen“ vom 18. Juli 2011.

<sup>4</sup> Erläuterung Nr. 3 des Präsidiums des FAS „Nachweis unzulässiger Vereinbarungen (unter anderem von Kartellabsprachen) und abgestimmter Handlungen auf den Warenmärkten, unter anderem bei Versteigerungen“ vom 17. Februar 2016.

## Fazit

Die Ausführungen in der Erläuterung geben Unternehmen die Möglichkeit einzuschätzen, inwieweit die von ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen durch den FAS als wettbewerbswidrig eingestuft werden können. Gleichzeitig kann die Erläuterung auch von Wettbewerbern der Unternehmen, die Vereinbarungen auf Versteigerungen abgeschlossen haben, genutzt werden, indem sie einer Beschwerde beim FAS sämtliche Nachweise beilegen, die erforderlich sind, um die betreffende Vereinbarung als wettbewerbswidrig einzustufen.



Anna Klimova, LL.M.,  
Diplom-Juristin,  
Attorney-at-law (New York), Associate  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: [Anna.Klimova@bblaw.com](mailto:Anna.Klimova@bblaw.com)

## Redaktion (verantwortlich)

Anna Klimova

### Ihre Ansprechpartner

**Moskau** • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau  
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633  
Falk Tischendorf • [Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

**St. Petersburg** • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402  
191002 St. Petersburg  
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001  
Natalia Wilke • [Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)

## Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2018.

## Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN  
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

[WWW.BEITENBURKHARDT.COM](http://WWW.BEITENBURKHARDT.COM)